



Fachbereich EU 6

**Zur rechtlichen Einordnung der AGG Nr. 48 des Bundesamts für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

Zur rechtlichen Einordnung der AGG Nr. 48 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 049/26
Abschluss der Arbeit: 29. Mai 2026 (zugleich letzter Zugriff auf Links)
Fachbereich: EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Nationales Rüstungsexportkontrollrecht	5
2.1.	Zur Abgrenzung von Kriegswaffenkontrollrecht und Außenwirtschaftsrecht im Hinblick auf die AGGen Nr. 47 und 48	6
2.2.	Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung	7
2.3.	Kriegswaffenkontrollgesetz	10
2.4.	Außenwirtschaftsrecht	11
2.4.1.	Genehmigung	11
2.4.2.	Endverbleibsnachweise und Reexporte	14
3.	Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP	16
4.	Völkerrechtlicher Rahmen der Rüstungsexportkontrolle	19
5.	Parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten	21
6.	Zusammenfassung und Überblick zur gerichtlichen Überprüfbarkeit	22

1. Einleitung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat für die **Lieferung von Rüstungsgütern zur See- und Luftverteidigung in die Golfstaaten** sowie die **Ukraine** eine auf sechs Monate befristete **Allgemeine Genehmigung (AGG) Nr. 48** erlassen, die am 20. März 2026 in Kraft getreten ist.¹ AGGen stellen eine besondere Art von Ausfuhrgenehmigungen dar. Sie wirken wie einzelfallbezogene Ausfuhrgenehmigungen, müssen jedoch nicht separat beantragt werden. Stattdessen werden sie offiziell bekannt gemacht und bewirken, dass alle Ausfuhren², die die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, automatisch genehmigt sind.³ Die AGG Nr. 48 statuiert Registrierungs- und Meldepflichten, vgl. Ziff. 6.1., 6.2. AGG Nr. 48. Sie erfasst Exporte nach Saudi-Arabien, in die Vereinigten Arabischen Emirate, nach Katar, Kuwait, Bahrain, Oman sowie in die Ukraine. Ziel der AGG Nr. 48 ist es, die Lieferung bestimmter Rüstungsgüter zu Verteidigungszwecken in die betreffenden Länder zu vereinfachen.⁴

Mit Wirkung zum 1. April 2026 wurde die AGG Nr. 48 durch eine **Neufassung** ersetzt.⁵ Änderungen ergeben sich hinsichtlich der in Ziffer 6.2. enthaltenen **Meldepflicht**, nach der u. a. nunmehr mitzuteilen ist, ob es sich bei den auszuführenden oder zu verbringenden Gütern um **Kriegswaffen** handelt. Vor dem Hintergrund dieser Änderung wurde in der Presse teilweise berichtet, dass die AGG Nr. 48 auch für Kriegswaffen gelte und diese ohne vorherige Einzelfallprüfung und Genehmigung ausgeführt werden dürften.⁶ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) stellte daraufhin klar, dass die „Anpassung und Neuveröffentlichung [...] rein technischer Natur“ gewesen sei.⁷ Zwar könnten auch Kriegswaffen von der neuen Ausfuhrgenehmigung erfasst sein. Voraussetzung hierfür sei „aber immer das Vorliegen einer gültigen Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz“.⁸

Darüber hinaus hat das BAFA mit Wirkung zum 1. April 2026 die neue **AGG Nr. 47** erlassen, die Ausfuhrerleichterungen für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern enthält, die sowohl nach

1 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, [Allgemeinen Genehmigung Nr. 48](#) – Ausfuhr und Verbringung mit anschließender Ausfuhr von Rüstungsgütern in bestimmte Länder zu Verteidigungszwecken, Gültigkeit vom 20. – 30. März 2026.

2 Unter Ausfuhren sind Lieferungen von Waren oder die Übertragung von Software oder Technologie in Drittländer. Demgegenüber ist eine Verbringung die Lieferung von Waren oder die Übertragung von Software oder Technologie aus dem Inland in das übrige Zollgebiet der Europäischen Union, vgl. § 2 Abs. 3, 21 Außenwirtschaftsgesetz. Der Begriff „Export“ umfasst die Ausfuhr und Verbringung.

3 BAFA, [Allgemeine Genehmigungen](#).

4 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesregierung vereinfacht Ausfuhr von bestimmten Rüstungsgütern an die Golfstaaten und die Ukraine, [Pressemitteilung](#) vom 20. März 2026.

5 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, [Allgemeine Genehmigung Nr. 48](#) – Ausfuhr und Verbringung mit anschließender Ausfuhr von Rüstungsgütern in bestimmte Länder zu Verteidigungszwecken, Gültigkeit vom 1. April – 15. September 2026.

6 Vgl. *Bickel*, Rüstungsexporte an den Golf: Bundesamt stoppt Ausfuhrregelung, [Table Briefings](#), 2. April 2026.

7 Zitiert nach: *Bickel*, Rüstungsexporte an den Golf: BMWE weist Kritik zurück, [Table Briefings](#), 6. April 2026.

8 Zitiert nach: *Bickel*, Rüstungsexporte an den Golf: BMWE weist Kritik zurück, [Table Briefings](#), 6. April 2026.

dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) als auch nach dem Außenwirtschaftsrecht genehmigungspflichtig sind.

In diesem Kontext wurde der Fachbereich Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit gefragt, wie die **AGG Nr. 48 rechtlich einzuordnen** ist und **welche parlamentarischen Kontrollrechte bezüglich Rüstungsexporten** bestehen. Erbeten wird insbesondere eine Analyse dazu, ob sich der Erlass einer solchen allgemeinen bzw. „pauschalen“ Genehmigung in die Systematik des nationalen Rüstungsexportkontrollrechts (siehe 2.), des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP⁹ (siehe 3.) und die Verpflichtungen Deutschlands aus dem Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty, ATT, siehe dazu 4.) einfügt. Dabei soll auch auf Fragen des Reexports und Endverbleibs eingegangen werden (siehe 2.4.2.). Die verschiedenen Regelungsbereiche weisen häufig Bezüge zueinander auf und sind nicht immer isoliert voneinander zu betrachten. So verweisen innerstaatliche Regelungen auf völker- und europarechtliche Verpflichtungen Deutschlands. Gefragt wird ferner nach der parlamentarischen Kontrolle von Rüstungsexporten (siehe dazu 5.). Abgeschlossen wird die Arbeit mit einer Zusammenfassung (siehe dazu 6.).

2. Nationales Rüstungsexportkontrollrecht

Genehmigungen für Kriegswaffen und Rüstungsgüter sind an den Vorgaben des nationalen Rüstungsexportkontrollrechts zu messen, das Verweise zu europa- und völkerrechtlichen Regelungen aufweist. Das Rüstungsexportkontrollrecht besteht aus unterschiedlichen Komponenten. Dazu gehört zunächst das **Kriegswaffenkontrollrecht**. Dieses hat seine grundgesetzliche Verankerung in Art. 26 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Gemäß **Art. 26 Abs. 2 S. 1 GG** dürfen zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in den Verkehr gebracht werden. Art. 26 Abs. 2 S. 2 GG sieht weiter vor, dass nähere Regelungen durch ein Bundesgesetz erfolgen. Dies ist durch das **KrWaffKontrG** geschehen.¹⁰ Zum nationalen Rüstungsexportkontrollrecht gehört ferner das **Außenwirtschaftsrecht**, das bei Erlass von AGGen durch das BAFA zu beachten ist. Relevanz haben schließlich die „Politische[n] Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“.¹¹ Diese haben zwar keine Gesetzeskraft, werden jedoch im Rahmen der Prüfung der Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und KrWaffKontrG berücksichtigt (siehe 2.2.). Bevor die einzelnen Regelungsbereiche erörtert werden (siehe dazu 2.2. bis 2.4.), werden die unterschiedlichen Anwendungsbereiche des Kriegswaffenkontrollrechts und des Außenwirtschaftsrechts aufgezeigt (siehe dazu 2.1.).

9 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, [ABl L 335 vom 13. Dezember 2008, S. 99 \(konsolidierte Fassung v. 15. April 2025\)](#).

10 *Wollenschläger* in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2015, GG Art. 26, Rn. 44.

11 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, [BT-Drs. 19/11300](#), 28. Juni 2019.

2.1. Zur Abgrenzung von Kriegswaffenkontrollrecht und Außenwirtschaftsrecht im Hinblick auf die AGGen Nr. 47 und 48

Auf **Kriegswaffen** sind **die Regelungen des Kriegswaffenkontrollrechts anwendbar**. Für **Rüstungsgüter** gelten die Regelungen des **Außenwirtschaftsrechts**. Viele Militärgüter stellen sowohl Kriegswaffen als auch Rüstungsgüter dar. Für sie gelten dann sowohl die Regelungen des KrWaffKontrG als auch die des Außenwirtschaftsrechts. Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind, werden als „**sonstige Rüstungsgüter**“ bezeichnet. Für sie sind **ausschließlich die Regelungen des Außenwirtschaftsrechts** anwendbar.¹²

Kriegswaffen, d. h. zur Kriegsführung bestimmte Waffen, unterliegen somit den Beschränkungen des KrWaffKontrG. Sie sind nach § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG abschließend in der Kriegswaffenliste (Anhang zum KrWaffKontrG) aufgeführt.¹³ Für ihre Beförderung ist gem. **§ 3 KrWaffKontrG eine Genehmigung** erforderlich.¹⁴ Für solche Genehmigungen ist die Bundesregierung zuständig. Diese hat ihre Zuständigkeit überwiegend auf das BMWWE delegiert.¹⁵

Aus den Normen des Außenwirtschaftsrechts ergibt sich, dass für die **in Anlage 1 Ausfuhrliste (AL) Teil I Abschnitt A der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) aufgelisteten Rüstungsgüter eine Genehmigung** erforderlich ist. Für die Erteilung dieser Genehmigung ist das BAFA zuständig, § 13 AWG.

Sofern militärische Güter sowohl in der Kriegswaffenliste als auch in der Anlage AL Teil I Abschnitt A der AWV gelistet sind, besteht also ein **zweifaches Genehmigungserfordernis** – nach dem KrWaffKontrG und den Regelungen des Außenwirtschaftsrechts. In der Praxis werden zum Teil sogenannte „**Komplementärgenehmigungen**“ vom BAFA für bereits genehmigte Kriegswaffen, die auch als Rüstungsgüter in der Anlage AL Teil I Abschnitt A der AWV aufgeführt sind, erteilt. Die vom einzelnen Unternehmen beantragte Komplementärgenehmigung erfasst für einen bestimmten Zeitraum alle Ausfuhren und Verbringungen, die mit der Ausfuhr bzw. Verbringung von Kriegswaffen in eindeutigen Zusammenhang stehen.¹⁶ Die einzelne Beantragung von Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen nach der AWV wird damit (für bereits genehmigte) Kriegswaffen entbehrlich. Für das BAFA besteht auch die Möglichkeit, Komplementärgenehmigungen in der Form von AGGen zu erlassen.

12 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, [Fragen und Antworten zu Rüstungsexporten](#), zuletzt geändert am 10. Oktober 2025.

13 *Walter*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, 5. Aufl. 2025, § 67, Rn. 7.

14 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Beförderung von Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) – [Hinweise](#) für die Antragstellung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWWE), Stand: 1. Januar 2024.

15 Dazu weiterführend: BVerfGE 137, 185 (189), Urteil vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11, Rn. 6.

16 BAFA, [Informationen zur Komplementärgenehmigung des BAFA für Ausfuhren und Verbringungen mit Bezug zum KWKG](#), 1. März 2007.

Das BAFA hat eine solche Komplementärgenehmigung für **bereits** nach dem KrWaffKontrG **genehmigte Kriegswaffen** in Form der **Allgemeinen Genehmigung Nr. 47** im März 2026 erlassen.¹⁷ Die AGG Nr. 47 ist anwendbar auf „Güter, die sowohl in der Kriegswaffenliste als auch in Teil I Abschnitt A der AL erfasst sind und für deren temporäre oder endgültige Ausfuhr bzw. Verbringung – ab dem 1. April 2026 – eine [sic!] Genehmigungen nach KrWaffKontrG erteilt wurden.“¹⁸ Sie deckt alle Länder ab, außer solche, „gegen die ein Waffenembargo im Sinne des Artikel 2 Nr. 19 der Verordnung (EU) 2021/821 [Dual-Use-Verordnung] verhängt wurde“¹⁹ und enthält weitere Rückausnahmen. Für die Lieferung von Kriegswaffen – auch in die Golfstaaten und die Ukraine – dürfte die AGG Nr. 47 somit regelmäßig vorrangig genehmigende Wirkung entfalten. Für die Lieferung von sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder, die *keine* Kriegswaffen darstellen, ist die AGG Nr. 48 relevant.²⁰ Die AGG Nr. 48 ordnet ihre Subsidiarität gegenüber der AGG Nr. 47 eigens an. Denn nach Ziff. 3.3. a. E. gilt sie nicht, soweit die AGG Nr. 47 anwendbar ist.

Damit ist festzuhalten, dass durch eine **AGG des BAFA nie der Export von Kriegswaffen** genehmigt werden kann. Für diese ist immer eine **Genehmigung nach dem KrWaffKontrG** erforderlich. Die AGG Nr. 48 des BAFA **ersetzt** damit **keineswegs Genehmigungen für Kriegswaffen** i. S. d. Kriegswaffenliste nach dem KrWaffKontrG, sondern bezieht sich allein auf das Genehmigungserfordernis **Rüstungsgüter** im Sinne der Anlage 1 AL Teil I zur AWV. Zu betonen ist, dass die AGG Nr. 48 nicht lediglich die Genehmigungspflicht nach dem KrWaffKontrG unberührt lässt. Vielmehr sieht sie in Ziff. 4 Nr. 2 vor, dass sich die **Genehmigungswirkung nicht auf Güter erstreckt**, die auch in der Kriegswaffenliste des KrWaffKontrG genannt werden und für die **keine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 KrWaffKontrG** erteilt wurde. Wie dargelegt, ist somit auch unter Berücksichtigung der Regelungen der AGGen Nr. 47 und Nr. 48 für den Export von Kriegswaffen in die Golfstaaten und die Ukraine weiterhin eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG erforderlich.²¹

2.2. Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung

Die „**Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern**“ in der Fassung 26. Juni 2019²² gliedern sich in fünf Teile und formulieren zunächst „**Allgemeine Prinzipien**“ (Ziffer I), die unterschiedslos für alle beabsichtigten Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern gelten. Daran anschließend wird eine Aufteilung

17 BAFA, [Allgemeine Genehmigung Nr. 47](#) – Komplementärgenehmigung für Ausfuhren und Verbringungen im Zusammenhang mit dem KrWaffKontrG.

18 BAFA, [Merkblatt zur AGG Nr. 47 des BAFA](#) – Komplementärgenehmigung für Ausfuhren und Verbringungen im Zusammenhang mit dem KrWaffKontrG, S. 2.

19 BAFA, [Allgemeine Genehmigung Nr. 47](#) – Komplementärgenehmigung für Ausfuhren und Verbringungen im Zusammenhang mit dem KrWaffKontrG, Ziff. 5.

20 [Stein/Vetter/Grohmann, Much ado about nothing?! Zwei neue Allgemeine Genehmigungen sorgen für Missverständnisse](#), Chambers and Partners, 20. April 2026.

21 [Stein/Vetter/Grohmann, Much ado about nothing?! Zwei neue Allgemeine Genehmigungen sorgen für Missverständnisse](#), Chambers and Partners, 20. April 2026.

22 [Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern](#), 26. September 2019.

in zwei Ländergruppen vorgenommen: Für **Exporte in „NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten und NATO-gleichgestellte Länder“** (Ziffer II) und **„Sonstige Länder“** (Ziffer III) sind unterschiedliche Anforderungen zu beachten, wobei der Export in Länder der ersten Gruppe grundsätzlich zu genehmigen ist (vgl. Ziffer II Nr. 1 S. 2), während die Ausfuhr in „sonstige Länder“ restriktiv gehandhabt werden soll (vgl. Ziffer III Nr. 1). Ferner treffen die Exportgrundsätze in Ziffer IV Regelungen **hinsichtlich des Endverbleibs**, die sicherstellen sollen, dass die exportierten Rüstungsgüter zweckgerichtet genutzt werden und im Empfängerland verbleiben. Schließlich ist dem Deutschen Bundestag jährlich ein **Rüstungsexportbericht** vorzulegen (Ziffer V).²³ Die **Kriterien des „Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP“** (siehe dazu 3.) sind **integraler Bestandteil** dieser politischen Grundsätze²⁴ und damit Bestandteil der deutschen Rüstungspolitik.

Einigkeit besteht darüber, dass die politischen Grundsätze keine rechtliche Außenwirkung haben. Teilweise wird vertreten, dass sie überhaupt keine rechtliche Verbindlichkeit haben.²⁵ Die wohl herrschende Meinung klassifiziert sie jedoch als **„allgemeine Verwaltungsvorschriften“** i. S. d. Art. 86 GG,²⁶ die zur Selbstbindung der Verwaltung führen, ohne rechtliche Bindungswirkung im Außenverhältnis zu begründen.²⁷ In jedem Fall kommt ihnen bei der Antragsprüfung für alle Rüstungsgüter Bedeutung zu.²⁸ Dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zufolge sind diese Grundsätze für Genehmigungen oder Versagungen nach dem KrWaffKontrG „Leitlinien für die Ermessensentscheidungen“²⁹ der genehmigenden Stelle. Auch das BAFA stützt sich bei der Erteilung bzw. Versagung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter auf die politischen Grundsätze (siehe dazu auch 2.4.).³⁰

Die Exportgrundsätze heben mehrfach die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland als Kriterium hervor (vgl. u. a. Ziffer I Nr. 2 bis 4, Ziffer II Nr. 3 S. 4, Ziffer III Nr. 6). Bereits in der

-
- 23 Dieser Abschnitt stammt in Teilen aus: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Vergleich der Rüstungsexportgrundsätze der Bundesregierung mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten, [WD 2 - 3000 - 158/18](#), 21. November 2018, S. 6.
- 24 Vgl. Ziff. I. Nr. 1 der [Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern](#), die jedoch einen Vorrang der Grundsätze vorsehen, sofern sie restriktivere Maßnahmen enthalten. Vgl. Art. 3 Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP.
- 25 Siehe: *Derksen*, Der Export von Rüstungstechnologie in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union, NVwZ 2019, 521 (526).
- 26 VGH Kassel, Beschluss vom 10. April 2014, 6 A 2077/13.Z, Rn. 12; *Walter* in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, 5. Aufl. 2025, § 67, Rn. 11.
- 27 *Bormann/Ludwig*, Der Fall Khashoggi, DÖV 2019, 629 (632).
- 28 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, [Fragen und Antworten zu Rüstungsexporten](#), zuletzt geändert am 10. Oktober 2025; vgl. auch [Plenarprotokoll 17/199](#), S. 13811, wo der damalige Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Hans-Joachim Otto ausführt: „Ich kann Ihnen nur sagen, dass die Grundsätze, sowohl die Politischen Grundsätze der Bundesregierung als auch die des Europäischen Rates, in jedem Einzelfall zu beachten sind und von der Bundesregierung in jedem Fall auch peinlich beachtet werden.“
- 29 BVerfGE 137, 185 (189), Urteil vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11, Rn. 3; so auch: *Bormann/Ludwig*, Der Fall Khashoggi, DÖV 2019, 629 (632).
- 30 *Walter* in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, 5. Aufl. 2025, § 67, Rn. 15.

Präambel wird dieses Kriterium als angestrebtes Ziel genannt und anschließend als allgemeines Prinzip formuliert (Ziffer I Nr. 2):

„Der **Beachtung der Menschenrechte** im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern **besonderes Gewicht** beigemessen.“³¹

Ferner heißt es in Ziffer I Nr. 3:

„Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern **werden grundsätzlich nicht** erteilt, wenn **hinreichender Verdacht** besteht, dass diese **zur internen Repression im Sinne des ‚Gemeinsamen Standpunkts‘ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht** werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.“³²

Die Nutzung des Wortes „grundsätzlich“ deutet daraufhin, dass es möglich ist, dass ausnahmsweise, auch wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass gelieferte Waffen zur internen Repression im Sinne des „Gemeinsamen Standpunkts“ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, Genehmigungen erteilt werden können. Während der Begriff „interne Repressionen“ durch den „Gemeinsamen Standpunkt“ (siehe dazu 3.) definiert sein dürfte, fehlt eine Definition für „sonstige fortdauernde und systematische Menschenrechtsverletzungen“ in den politischen Grundsätzen. Die verlangte Kontinuität und Systematik der Menschenrechtsverletzungen machen jedenfalls deutlich, dass punktuelle Menschenrechtsverletzungen nicht ausreichen.

In Ziffer I Nr. 4 heißt es:

„In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.“³³

Speziell für Drittländer, zu denen die Zielländer der AGG Nr. 48 gehören, heißt es mit Bezug auf Menschenrechte in Ziffer III Nr. 6:

„Genehmigungen für Exporte nach KrWaffKontrG und/oder AWG kommen **nicht in Betracht**, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten inter-

31 [Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern](#) [Hervorhebungen durch Verf.].

32 [Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern](#) [Hervorhebungen durch Verf.].

33 [Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern](#).

nen Auseinandersetzungen und bei **hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen**. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.“³⁴

Anders als in Ziffer I Nr. 3 enthält Ziffer II Nr. 6 keine Formulierung, die Ausnahmen zulässt („Genehmigungen für Exporte nach KrWaffKontrG und/oder AWG kommen nicht in Betracht“).

Gem. Ziff. III Nr. 7 dürfen Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter (Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen) nicht in Drittländer geliefert werden, die sich in äußeren bewaffneten Konflikten befinden. Gleiches gilt, wenn eine bewaffnete Auseinandersetzung droht. Ausnahmsweise sind jedoch auch in diesen Fällen Waffenlieferungen erlaubt, nämlich dann, wenn diesen Ländern ein Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 VN-Charta zu steht.

2.3. Kriegswaffenkontrollgesetz

Wie bereits unter Ziff. 2.1. dargelegt, sind **Kriegswaffen i. S. v. Art. 26 Abs. 2 GG i. V. m. dem KrWaffKontrG** in der Kriegswaffenliste abschließend aufgelistet. Gem. Art. 1 Abs. 2 KrWaffKontrG kann die Kriegswaffenliste durch Rechtsverordnung geändert und ergänzt werden.

Die **§§ 2 bis 4a KrWaffKontrG** listen **genehmigungsbedürftige Handlungen** hinsichtlich Kriegswaffen auf. § 3 Abs. 3, 4 KrWaffKontrG statuieren eine Genehmigungspflicht für Beförderungen mit Auslandsbezug.³⁵ Die Erteilung einer Allgemeinen Genehmigung für Ausfuhren in Drittländer ist in diesen Bestimmungen grundsätzlich nicht vorgesehen.³⁶ Nach § 6 Abs. 1 KrWaffKontrG besteht **kein Anspruch** auf die Erteilung einer Genehmigung nach dem KrWaffKontrG. Die Erteilung bzw. Versagung einer Genehmigung steht vielmehr im **pflichtgemäßen Ermessen** der Bundesregierung. § 6 Abs. 2 KrWaffKontrG regelt einige Fälle, in denen die Genehmigung versagt werden *kann*, während § 6 Abs. 3 KrWaffKontrG Fälle auflistet, in denen die Genehmigung versagt werden *muss*.³⁷ § 6 Abs. 3 KrWaffKontrG lautet auszugsweise:

„(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

34 [Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern](#) [Hervorhebungen durch Verf.].

35 Zum Streit, ob es sich bei § 3 Abs. 3 KrWaffKontrG um einen echten „Ein- und Ausfuhrtatbestand“ oder lediglich einen „Beförderungstatbestand für das Inland“ handelt, siehe: *Heinrich* in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, § 3 KrWaffKontrG, Rn. 5-8.

36 Dies gilt unbeschadet der Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund zwischenstaatlicher Verträge, vgl. § 27 KrWaffKontrG.

AGGen können für sehr eng begrenzte Fällen für Kriegswaffen erteilt werden. Grundsätzlich können sie zwar nicht für Ausfuhren in Drittländer erteilt werden, eine Ausnahme besteht in bestimmten Konstellationen bei der Beförderung von Kriegswaffen mit Seeschiffen nach Island, Kanada und die USA (vgl. 2 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen).

37 *Walter* in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, 5. Aufl. 2025, § 67, Rn. 10, 13.

1. die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde,“

Menschenrechtliche Versagungsgründe sind im KrWaffKontrG nicht explizit aufgelistet, jedoch werden die politischen Grundsätze, wie unter Ziff. 2.2. erläutert, im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt. Diese enthalten, wie unter Ziff. 2.2. aufgezeigt, menschenrechtliche Erwägungen. Weitergehend wird vertreten, dass menschenrechtliche Versagungsgründe auch direkt § 6 Abs. 3 Nr. 2 KrWaffKontrG unterfielen, da zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik die Einhaltung von Menschenrechtsabkommen (z. B. des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte) sowie des **ATT**, der menschenrechtsbezogene Pflichten bei der Rüstungsexportkontrolle vorsieht, gehörten. Jedoch seien extraterritoriale Staatenpflichten aus Menschenrechtsverträgen und insbesondere ihr Umfang umstritten. Deutschland habe extraterritoriale Pflichten bei seinen Rüstungsexportentscheidungen bisher nicht anerkannt.³⁸ In einem vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin geführten Verfahren gegen Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen an Israel trug die Bundesregierung vor, dass zum verbindlichen Prüfprogramm Aspekte des Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates und Art. 6 Abs. 3 ATT zählten, die u. a. die Wahrung des humanitären Völkerrechts und menschenrechtliche Verpflichtungen und Grundsätze betreffen.³⁹

§ 7 Abs. 1 KrWaffKontrG erlaubt den Widerruf einer Genehmigung. § 7 Abs. 2 KrWaffKontrG verpflichtet grundsätzlich zum Widerruf, wenn ein zwingender Versagungsgrund nach § 6 Abs. 3 KrWaffKontrG nachträglich eintritt oder bekannt wird. Ein Widerruf löst in der Regel gem. § 9 KrWaffKontrG eine Entschädigungspflicht des Staates aus.⁴⁰

2.4. Außenwirtschaftsrecht

2.4.1. Genehmigung

Für die Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern, die keine Kriegswaffen sind, sind nur die Regelungen des AWG und der AWV maßgeblich. Nach § 1 AWG gilt der **Grundsatz der Außenwirtschaftsfreiheit**. Anders als für den Bereich des Kriegswaffenexports ist die Ausfuhr von Gütern,

38 So *Niebank*, Menschenrechtliche Risiken als Ausschlusskriterium für Rüstungsexportgenehmigungen, GSZ 2019, 145 (146).

39 VG Berlin, Urteil vom 12. November 2025, 4 K 45/24, Rn. 31 f. Vgl. zu diesem und einem weiteren von in Gaza lebenden Palästinensern angestregten Verfahren, die aus prozessualen Gründen scheiterten: VG Berlin, Klagen gegen Kriegswaffenlieferungen an Israel ohne Erfolg (Nr. 47/2025), [Pressemitteilung vom 12. November 2025](#). Im vorherigen Eilverfahren scheiterten die Antragssteller auch vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, siehe: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. August 2024, OVG 1 S 46/24; weiterführend zu der Thematik: *von Zons*, Rüstungsexporte als Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten?, DÖV 2025, 243.

40 Vgl. *Mruk*, Rüstungsexporte in der Verantwortung, 2024, S. 21.

die unter das Außenwirtschaftsgesetz fallen, nach § 1 Abs. 1 AWG grundsätzlich frei und nur genehmigungspflichtig, wenn dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.⁴¹ Die **Ausfuhr von Rüstungsgütern** setzt aufgrund der „besonderen Sensibilität des Handels“ mit diesen Gütern die Erteilung einer **Genehmigung nach § 8 Abs. 1 AWG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV** voraus (s. schon 2.1.).⁴² Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthält eine Auflistung von Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Rüstungsgüter), deren Ausfuhr einer Genehmigung bedarf. Sofern die Güter zusätzlich in der Kriegswaffenliste des KrWaffKontrG aufgeführt sind, ist gemäß § 3 KrWaffKontrG für deren Ausfuhr zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung nach diesem Gesetz notwendig (siehe dazu 2.1., 2.3.).

§ 8 AWG lautet auszugsweise:

„(1) Bedürfen Rechtsgeschäfte oder Handlungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes einer Genehmigung, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung den Zweck der Vorschrift nicht oder nur unwesentlich gefährdet. In anderen Fällen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das volkswirtschaftliche Interesse an der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung die damit verbundene Beeinträchtigung des in der Ermächtigung angegebenen Zwecks überwiegt.“

§ 8 Abs. 1 AWV lautet:

„(1) Die Ausfuhr der folgenden Güter bedarf der Genehmigung:

1. der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter und
2. der in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannten Güter.“

Die Erteilung von AGGen durch das BAFA beruht auf § 1 Abs. 2 AWV.⁴³ Rechtlich sind diese als Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzustufen.⁴⁴ Wie unter 2.1. dargestellt, werden AGGen von Amts wegen bekannt gegeben und haben zur Folge, dass automatisch alle Ausfuhren genehmigt sind, welche die Voraussetzungen der jeweiligen AGG erfüllen.⁴⁵ Folglich ist die AGG lediglich eine **Sonderform der Ausfuhrgenehmigung**.⁴⁶ In der Praxis muss durch betriebliche Maßnahmen sichergestellt werden,

41 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2026, 2 BvR 1626/25, Rn. 88.

42 Hoffmann, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 8 AWV, Rn. 22.

43 Walter, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, 5. Aufl. 2025, § 66, Rn. 77–78.

44 Höft, in: Hocke/Satz/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, 2. Aufl. 2020, § 1 AWV, Rn. 16.

45 Höft, in: Hocke/Satz/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, 2. Aufl. 2020, § 1 AWV, Rn. 16 f.; Gerster, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 1 AWV, Rn. 7.

46 Gerster, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 1 AWV, Rn. 7.

dass alle Voraussetzungen der AGG für eine Ausfuhr vorliegen.⁴⁷ AGGen legen regelmäßig einen privilegierten Länder- und Güterkreis fest und enthalten weitere Bestimmungen.⁴⁸ Sie gelten befristet für einen bestimmten Zeitraum, der jedoch verlängert werden kann. Im Zusammenhang mit einer Verlängerung kann es zu Änderungen etwa in Bezug auf den privilegierten Länderkreis kommen.⁴⁹

Bei der **Entscheidung über die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung** (als AGG) orientiert sich das BAFA an den in **§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 AWG** genannten Gesichtspunkten sowie an **§ 5 AWG**.⁵⁰ Die Bestimmungen beziehen sich zwar auf den Erlass von Rechtsverordnungen, um den Außenwirtschaftsverkehr zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen und der auswärtigen Interessen zu beschränken.⁵¹ Sie enthalten aber „weitgehend selbst vollziehende“ Grundsätze, die auch unmittelbar Einfluss auf die Erteilung von Genehmigungen nach § 8 AWG nehmen.⁵²

§ 4 AWG lautet auszugsweise:

„(1) Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
3. eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten,“

§ 5 AWG lautet auszugsweise:

„(1) Beschränkungen oder Handlungspflichten nach § 4 Absatz 1 können insbesondere angeordnet werden für Rechtsgeschäfte oder Handlungen in Bezug auf

1. Waffen, Munition und sonstige Rüstungsgüter sowie Güter für die Entwicklung, Herstellung oder den Einsatz von Waffen, Munition und Rüstungsgütern; dies gilt insbesondere

47 *Gerster*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 1 AWV, Rn. 7.

48 *Walter*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, 5. Aufl. 2025, § 66, Rn. 76.

49 *Walter*, in: Martinek/Semler/Flohr, Handbuch des Vertriebsrechts, 5. Aufl. 2025, § 66, Rn. 76.

50 *Gerster*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 4 AWG, Rn. 3; *Hoffmann*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 8 AWV, Rn. 23; vgl. *Derksen*, Der Export von Rüstungstechnologie in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union, NVwZ 2019, 521 (526).

51 Vgl. *Derksen*, Der Export von Rüstungstechnologie in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union, NVwZ 2019, 521 (526).

52 *Gerster*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, § 4 AWG, Rn. 3.

dann, wenn die Beschränkung dazu dient, in internationaler Zusammenarbeit vereinbarte Ausfuhrkontrollen durchzuführen,“

Über § 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG werden beispielsweise Kriterien wie die Achtung der Menschenrechte berücksichtigt.⁵³

Sofern die in § 4 AWG näher dargelegten **Rechtsgüter** nicht oder nur unwesentlich durch den beantragten Rüstungsexport gefährdet sind, hat der Antragsteller nach dem Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs grundsätzlich einen Anspruch auf die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung.⁵⁴ Die Entscheidung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter wird wie bei den Kriegswaffen entsprechend den **politischen Grundsätzen**, dem **Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP** sowie dem **ATT** getroffen.⁵⁵ Anträge von „besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur Beurteilung und Entscheidung vor.“⁵⁶

2.4.2. Endverbleibsnachweise und Reexporte

§ 21 AWV enthält verfahrensrechtliche Vorschriften für den Antrag einer Ausfuhrgenehmigung.⁵⁷ Nach § 21 Abs. 2 S. 1 AWV sind dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind, Dokumente zum Nachweis des Endempfängers, des Endverbleibs und des Verwendungszwecks beizufügen. Das BAFA kann nach § 21 Abs. 2 S. 2 AWV auf die Vorlage dieser Dokumente verzichten oder andere als die in Satz 1 genannten Dokumente zum Nachweis des Verbleibs der Güter verlangen. **Endverbleibsnachweise** sind daher grundsätzlich für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr bzw. Verbringung gelisteter Güter bei Antragstellung vorzulegen.⁵⁸

Das Nähere bestimmt gemäß § 21 Abs. 6 AWV das BAFA durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist. Hiervon hat das BAFA mit der „Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Absatz 6 der Außenwirtschaftsverordnung für die von Teil I A der

53 Gerster, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 4 AWG, Rn. 15.

54 Vgl. Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2024 (Rüstungsexportbericht 2024), BT-Drs. [21/1450](#), 2. September 2025, S. 12; Derksen, Der Export von Rüstungstechnologie in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union, NVwZ 2019, 521 (526).

55 Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2024 (Rüstungsexportbericht 2024), BT-Drs. [21/1450](#), 2. September 2025, S. 12.

56 Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2024 (Rüstungsexportbericht 2024), BT-Drs. [21/1450](#), 2. September 2025, S. 12.

57 Schmitz, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 21 AWV, Rn. 1.

58 Schmitz, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 21 AWV, Rn. 17.

Ausfuhrliste erfassten Güter vom 31. Oktober 2024⁵⁹ Gebrauch macht. Dort heißt es in Abschnitt IV. unter Ausnahmen:

„Bei Inanspruchnahme einer Allgemeinen Genehmigung entfällt die Vorlage von Endverbleibsdokumenten, da in diesen Fällen kein Antragsverfahren durchgeführt wird. Das BAFA behält sich jedoch vor, in den Allgemeinen Genehmigungen anordnen zu können, dass der Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung eine Endverbleibserklärung zu seinen Geschäftsunterlagen zu nehmen und diese auf Verlangen dem BAFA vorzulegen hat.“

Auf diese Bekanntmachung verweist auch Ziff. 3.2 der AGG Nr. 48. Danach entfällt bei Nutzung der AGG Nr. 48 entsprechend der Bekanntmachung des BAFA nach § 21 Abs. 6 AWW grundsätzlich lediglich die Vorlagepflicht beim BAFA. Die Endverbleibsnachweise sind aber weiterhin einzuholen.⁶⁰

In der Bekanntmachung des BAFA zu Endverbleibserklärungen sind ferner Vorgaben zu sog. **Re-exporten** enthalten. Für Kriegswaffen gilt, dass die Endverbleibserklärung ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten muss, vgl. Abschnitt III Nummer 2. Für sonstige Rüstungsgüter (d. h. Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste mit Ausnahme der Kriegswaffen) ist in den Mustern für Endverbleibserklärungen (vgl. Abschnitt V und die für die AGG Nr. 48 relevante Anlage A 1⁶¹) grundsätzlich ein **Reexportvorbehalt** vorgesehen. Ein Reexportvorbehalt liegt vor, wenn sich „der Aussteller der Endverbleibserklärung verpflichtet, vor einer Weiterlieferung in Drittländer eine Genehmigung des BAFA einzuholen.“⁶² Auf diese Vorgabe kann das BAFA „ggf. verzichten.“⁶³ Davon hat das BAFA mit Blick auf Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste Gebrauch gemacht. So sieht Abschnitt V Nummer 2.1 (bezüglich Anlage A 1) sowie Abschnitt V Nummer 2.2 (bezüglich Anlage A 2) vor, dass auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung des BAFA verzichtet wird, wenn es um Reexporte aus einem anderen Land an ein in einer AGG zugelassenes Bestimmungsziel geht, sofern die Voraussetzungen der jeweiligen AGG gegeben sind und kein Ausschlussgrund dieser AGG vorliegt.

Auf diese Vorgabe nimmt die AGG Nr. 48 in einem Hinweis auf Seite 9 Bezug: Reexporte aus einem anderen Land an ein nach der AGG Nr. 48 zugelassenes Bestimmungsziel sind danach ent-

59 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Absatz 6 der Außenwirtschaftsverordnung für die von Teil I A der Ausfuhrliste erfassten Güter vom 31. Oktober 2024, [BAnz AT](#), 9. Dezember 2024 B5. Siehe auch: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, [Endverbleibsdokumente](#), Erläuterungen zur praktischen Verwendung von Endverbleibsdokumenten, Stand: November 2024, S. 7.

60 Siehe auch *Schmitz*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 21 AWW, Rn. 2.

61 Bezieht sich auf Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind und hierzugehörige Technologie und Software. Abzurufen unter: https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html.

62 *Schmitz*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 21 AWW, Rn. 25; *Grützner/Jakob*, in: Grützer/Jakob, Compliance von A-Z, Wiederausfuhr, 2. Aufl. 2015. Siehe Formularmuster zu Endverbleibserklärungen, Anlage A 1, Abschnitt E 4. SpStr., Abschnitt F, letzter Satz sowie Anlage A 2, Abschnitt E, letzter Satz.

63 *Schmitz*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 21 AWW, Rn. 25.

sprechend der Bekanntmachung ohne vorherige Zustimmung des BAFA zulässig, sofern die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 der AGG Nr. 48 vorliegen und kein Ausschlussgrund nach Nummer 4 der AGG Nr. 48 vorliegt. Andernfalls bedarf ein Reexport entsprechend der abgegebenen Endverbleibserklärung einer vorherigen Zustimmung des BAFA.

Die Vorschriften zu den Endverbleibserklärungen werden durch die AGG Nr. 48 daher nicht berührt. Sie verweist im Zusammenhang mit Endverbleibserklärungen lediglich auf bereits bestehende Vorgaben im Zusammenhang mit Allgemeinen Genehmigungen.

3. **Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP**

Auftragsgemäß wird nachfolgend auf den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP eingegangen, der, wie unter 2.2. erläutert, Bestandteil der politischen Grundsätze ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sonstige Rechtsakte der EU, die sie auf Grundlage ihrer ausschließlichen Kompetenz für die gemeinsame Handelspolitik erlassen hat (Art. 3 Abs. 1 lit. e, Art. 207 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) erlassen hat, grundsätzlich Vorrang vor nationalen Maßnahmen haben.⁶⁴ Dies gilt etwa für die Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der EU nach der Dual-Use-Verordnung 2021/821.⁶⁵ Die AGG Nr. 48 trägt dem Rechnung, indem sie nach Ziff. 3.3., 4. SpStr. nicht gilt, wenn bekannt ist, dass Güter für Verwendungen im Sinne dieser Verordnung bestimmt sind oder sein können.

Für das nationale Rüstungsexportrecht ist Art. 346 Abs. 1 lit. b AEUV relevant.⁶⁶ Danach darf ein Mitgliedstaat „Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen.“

Der rechtsverbindliche⁶⁷ Gemeinsame Standpunkt⁶⁸ **legt Mindeststandards für den Export von Militärtechnologie und Militärgütern** fest. Nicht endgültig geklärt ist, in welchem Verhältnis Art. 346 Abs. 1 lit. b AEUV und der Gemeinsame Standpunkt stehen. Teilweise wird Art. 346 Abs. 1 lit. b AEUV dahingehend auslegt, dass Mitgliedstaaten aus sicherheitspolitischen

64 *Frau*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, Art. 2 Dual-Use-VO, Rn. 7; *Gerster*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 1 AWV, Rn. 9.

65 Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, [ABl. L 206, 11. Juni 2021, S. 1 \(konsolidierte Fassung vom 15. November 2025\)](#).

66 *Mruk*, Rüstungsexporte in der Verantwortung, 2024, S. 17; Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Zur Vereinbarkeit von Waffenlieferungen an die Ukraine mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, [PE 6 - 3000 - 018/22](#), 15. März 2022, S. 6.

67 *Mruk*, Rüstungsexporte in der Verantwortung, 2024, S. 18.

68 Zur Überprüfbarkeit der Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in gerichtlichen Verfahren, siehe: Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Zur innerstaatlichen Geltung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP, [PE 6 - 3000 - 002/19](#), 4. Februar 2019, S. 9 ff.

Gründen unter engen Voraussetzungen von sämtlichen Bestimmungen des Unionsrechts – auch von GASP-Beschlüssen – abweichen können.⁶⁹

Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP hat jeder Mitgliedstaat die ihm vorgelegten Anträge auf Erteilung einer Exportgenehmigung mit Blick auf die Gemeinsame Militärgüterliste der EU⁷⁰, an der sich die Ausfuhrliste der AWV orientiert,⁷¹ in jedem Einzelfall anhand der Kriterien aus Art. 2 zu prüfen. Exportgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Die Mitgliedstaaten können dies durch Endverbleibserklärungen oder andere Instrumente zur Überwachung der Endverwendung gewährleisten.⁷²

Art. 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP normiert acht Kriterien anhand derer Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen zu prüfen sind. Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 2 Abs. 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP⁷³ u. a. verpflichtet, eine Ausfuhrgenehmigung zu verweigern, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde zu internationalen Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos⁷⁴ sowie zu internationalen Verpflichtungen hinsichtlich atomarer, biologischer und chemischer Waffen⁷⁵ sowie Antipersonenminen.⁷⁶

Nach dem in Art. 2 Abs. 2 verankerten Kriterium „Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland“ ist die **Ausfuhrgenehmigung** u. a. **zu verweigern**, wenn **eindeutig das Risiko besteht**, dass exportierte Rüstungsgüter zur **internen Repression** benutzt werden.⁷⁷ Der Begriff interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und

69 *Dittert*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 8. Aufl. 2025, Art. 346 AEUV, Rn. 1; zweifelnd: *Jaeckel*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, Art. 346 AEUV, 87. EL Januar 2026, Rn. 10; dazu weiterführend: Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Zur innerstaatlichen Geltung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP, [PE 6 - 3000 - 002/19](#), 4. Februar 2019, S. 8 f.

70 Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union (vom Rat am 23. Februar 2026 angenommen) (vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung) (Aktualisierung und Ersetzung der vom Rat am 24. Februar 2025 angenommenen Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union) (GASP), [ABL. C. C/2026/1640, 13. März 2026](#).

71 *Hoffmann*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 8 AWV, Rn. 13.

72 Art. 5 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

73 Die folgenden Ausführungen sind in Teilen entnommen aus: Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Zur Vereinbarkeit von Waffenlieferungen an die Ukraine mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, [PE 6 - 3000 - 018/22](#), 15. März 2022, S. 4 f.

74 Art. 2 Abs. 1 lit. a Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

75 Art. 2 Abs. 1 lit. b Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

76 Art. 2 Abs. 1 lit. e Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

77 Art. 2 Abs. 2 lit. a Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.⁷⁸ Auch sind Ausfuhrgenehmigungen zu verweigern, wenn **eindeutig das Risiko** besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, verwendet werden, um **schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen**.⁷⁹

Gleiches gilt gemäß Art. 2 Abs. 3 (Kriterium 3), wenn sie **im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen** oder **verschärfen** würden,⁸⁰ oder zum **Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land** oder bei der gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs zum Einsatz kommen würden, vgl. Art. 2 Abs. 4 (Kriterium 4).⁸¹

Die weiteren Kriterien bzw. Gesichtspunkte des Art. 2 müssen die Mitgliedstaaten lediglich **berücksichtigen**.⁸²

Der Rat der Europäischen Union veröffentlicht zudem einen regelmäßig aktualisierten **Benutzerleitfaden zum Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP**, der für die Auslegung der Kriterien und die Umsetzung der Artikel Erläuterungen enthält, vgl. Art. 13 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP. Der Leitfaden ist in erster Linie für die Verwendung durch Beamte der Ausfuhrgenehmigungsbehörden bestimmt. Er stellt eine Richtschnur dar, die den Mitgliedstaaten die Freiheit lässt, ihre eigene Auslegung vorzunehmen.⁸³

Hinsichtlich der im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP und im Leitfaden wiederholt genannten Einzelfallprüfung lässt sich die Frage aufwerfen, ob dieses Erfordernis mit der Erteilung AGGen nach § 1 Abs. 2 AWV vereinbar ist. Insofern ist zunächst auf die den Mitgliedstaaten verbleibenden Spielräume zu verweisen. Nach Art. 12 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Entsprechend orientiert sich die Ausfuhrliste der AWV an dieser EU-Liste. Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder ver-

78 Art. 2 Abs. 2 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

79 Art. 2 Abs. 2 lit. c Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

80 Art. 2 Abs. 3 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

81 Art. 2 Abs. 4 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

82 Dabei handelt es sich um das Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts sowie das Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen, und das Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Endbestimmungslandes.

83 Generalsekretariat des Rates, [Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern](#), geänderte Fassung vom 14. April 2025, S. 6.

weigert wird, bleibt nach Art. 4 Abs. 2 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Die Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP beziehen sich auf dem Mitgliedstaat vorgelegte Anträge. Sie sagen nichts zur Möglichkeit des Genehmigungserlasses von Amts wegen. Die in Art. 2 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP verankerten Kriterien beziehen sich auf die Bewertung der Lage im Endbestimmungsland. Eine AGG, die zugelassene Bestimmungsziele definiert und zudem – wie die AGG Nr. 48 u. a. die zugelassenen Güter und zulässigen Empfänger definiert (vgl. Ziff. 4 AGG Nr. 48) steht der Einhaltung dieser Prüfanforderungen nicht entgegen. Damit steht im Einklang, dass Allgemeinverfügungen i. S. v. § 35 S. 2 VwVfG, zu denen AGGen zählen, als besondere Formen von Einzelfallregelungen verstanden werden.⁸⁴ Damit drängen sich – ungeachtet der etwaigen Abweichungsmöglichkeit nach Art. 346 Abs. 1 lit. b AEUV – keine durchgreifenden Zweifel an der Zulässigkeit von AGG i. S. v. § 1 Abs. 2 AWW auf.

4. Völkerrechtlicher Rahmen der Rüstungsexportkontrolle

Völker- und menschenrechtliche Erwägungen finden, wie unter Ziff. 2.2. und Ziff. 2.4.1. erläutert, Eingang in die Prüfung von Genehmigungen (inkl. AGGen) nach dem Außenwirtschaftsrecht sowie nach dem KrWaffKontrG.⁸⁵ Für den Rüstungsexport von besonderer Bedeutung ist neben menschenrechtlichen Vertragswerken der ATT, den auch Deutschland ratifiziert hat.⁸⁶

Art. 2 Abs. 1 ATT listet die Kategorien der konventionellen Waffen auf, auf die der Vertrag Anwendung findet. Dabei handelt es sich um:

- Kampfpanzer;
- gepanzerte Kampffahrzeuge;
- großkalibrige Artilleriesysteme;
- Kampfflugzeuge;
- Angriffshubschrauber;

84 *Stelkens*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz*, 10. Aufl.2023, § 35 VwVfG, Rn. 267.

85 Im Kontext von Rüstungsexporten können grundsätzlich auch allgemeine Regelungen des Völkerrechts relevant sein. So wird in der Literatur die Möglichkeit diskutiert, dass – je nach Sachlage – Waffenlieferungen die Verantwortlichkeit eines Staates für die Unterstützung von Völkerrechtsverstößen nach den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit begründen können, vgl. *Aust*, in: v. Münch/Kunig, *Grundgesetz Kommentar*, 8. Aufl. 2025, Art. 26, Rn. 54; *Niebank*, *Menschenrechtliche Risiken als Ausschlusskriterium für Rüstungsexportgenehmigungen*, GSZ 2019, 145 (146); Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, *Der türkische Militäreinsatz in Nordsyrien, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands für die Lieferung von Leopard 2-Panzern*, [WD 2 - 3000 - 010/18](#), 2. Februar 2018.

86 UN Treaty Collection, [8. Arms Trade Treaty](#), 2. April 2013; für die deutsche Übersetzung, siehe: [BGBl. II 2013 S. 1427](#). Auch andere völkerrechtliche Regelungswerke befassen sich mit Rüstungsbeschränkungen. Zu nennen sind insbesondere der Atomwaffensperrvertrag sowie das Chemiewaffenübereinkommen.

-
- Kriegsschiffe;
 - Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper;
 - Kleinwaffen und leichte Waffen.

Die aufgeführten Waffen werden nicht weiter definiert. In Art. 5 Abs. 3 ATT werden die Vertragsstaaten lediglich ermutigt, diesen Vertrag auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden.⁸⁷ Dass die in der AGG Nr. 48 zum Export genehmigten Güter zur Verteidigung auch „Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper“ sowie „Kleinwaffen“ „oder leichte Waffen“ umfassen, ist naheliegend.⁸⁸

Weitere **zentrale Normen des ATT sind Art. 6 und 7**, die Staaten **gewisse Pflichten** auferlegen. **Art. 6 untersagt bestimmte Waffentransfers** von konventionellen Waffen. Dazu zählt das Verbot von Waffentransfers, wenn Waffenembargos des Sicherheitsrates der VN bestehen oder der Waffenexport die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen des Vertragsstaats verletzen würde. Ferner sind Waffentransfers untersagt, wenn der Staat zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung **Kenntnis** davon hat, dass die Waffen oder Güter zur Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, benutzt werden würden. **Art. 7 stellt Kriterien** auf, die die Vertragsstaaten bei der **Genehmigung von Waffenexporten** zu berücksichtigen haben. Im Rahmen dieser Kriterien ist zu beachten, ob die Waffenexporte zu Frieden und Sicherheit beitragen oder diese untergraben würden. Ferner ist zu berücksichtigen, ob die Waffen dazu verwendet werden könnten, eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts oder der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern. Auch die Effekte von Waffentransfers auf Terrorismus und organisiertes Verbrechen gehören zu den Bewertungskriterien.⁸⁹ Stellt der waffenliefernde Staat fest, dass ein „überwiegendes Risiko“ besteht, dass eine der vorgenannten Situationen (wie z. B. eine schwere Verletzung

87 Ferner verlangt Art. 5 Abs. 3 ATT, dass nationale Begriffsbestimmungen der in Art. 2 Abs. 1 lit. a–g bezeichneten Kategorien keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben dürfen als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen verwendeten Beschreibungen. Zudem enthält Art. 5 Abs. 3 eine Sonderregelung für Art. 5 Abs. 3 lit. b, siehe *Holtom* in: Da Silva/Wood, *The Arms Trade Treaty*, 2021, S. 30.

88 Flugkörper, Kleinwaffen und leichte Waffen umfassen hierbei auch solche Rüstungsgüter, die in der Anlage 1 AL zur AWW Teil I Abschnitt A, wobei die AGG Nr. 48 in Ziff. 4.2. bspw. Güter der Nummer 0001 (Handfeuerwaffen) ausschließt.

89 Vgl. *Mutschler*, *Rüstungsexportkontrolle durch den internationalen Waffenhandelsvertrag*, S + F 38 (2018), 121 (122).

der Menschenrechtsnormen) eintritt, darf er gem. Art. 7 Abs. 3 ATT die Ausfuhr nicht genehmigen.⁹⁰

Ähnlich wie Art. 2 ATT zeichnen sich auch Art. 6 und 7 ATT durch offene Formulierungen aus. So wird nicht weiter definiert, was unter „überwiegendes Risiko“ zu verstehen ist oder wie schwere Verletzungen („serious violation“) der Menschenrechte zu definieren sind.⁹¹ Zudem ist es naheliegend, dass der exportierende Staat häufig keine Kenntnis (vgl. Art. 6 Abs. 3 ATT)⁹² darüber haben wird, dass die Rüstungsgüter für Verbrechen gegen die Menschlichkeit o. Ä. eingesetzt werden. Dies dürfte umso mehr für Rüstungsgüter zur Verteidigung gelten.

Die Bundesregierung äußerte sich im Jahr 2014 dahingehend, dass kein Änderungsbedarf zur innerstaatlichen Durchführung des ATT in der Bundesrepublik Deutschland bestehe, da dessen Regeln hinter den geltenden deutschen Regelungen sowie den EU-Regeln zurückblieben.⁹³

5. Parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten

Der Bundestag hat bezüglich der Rüstungsexporte **keine direkte Entscheidungsgewalt über die Erteilung von Genehmigungen**, sondern vielmehr **Kontroll- bzw. Informations- sowie Gesetzgebungsrechte**.⁹⁴ Als Gesetzgeber ist es Aufgabe des Bundestags – ggf. gemeinsam mit dem Bundesrat – Gesetze und Verordnungen wie das KrWaffKontrG, das AWG oder die AWV zu erlassen und zu modifizieren.

Der Umfang der Informationsrechte des Parlaments bei Rüstungsexporten wurde durch **eine Entscheidung des BVerfG** aus dem Jahr 2014⁹⁵ klar umrissen, bei der es um Kriegswaffenexportgeschäfte ging. In der Entscheidung unterstreicht das BVerfG den weiten Spielraum der Bundesregierung in auswärtigen Angelegenheiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es in diesem Bereich

90 Kritisch zu bereits erfolgten Rüstungslieferungen: *Niebank*, Menschenrechtliche Risiken als Ausschlusskriterium für Rüstungsexportgenehmigungen, GSZ 2019, 145 (148); Amnesty International, [Deutsche Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien: Fauler Kompromiss gefährdet Menschenrechte](#), Pressemitteilung vom 9. April 2019; vgl. auch *Kirchner*, Das System der Rüstungsexportkontrolle, DVBl 2012, 336 (343), der die im Jahr 2012 nach Saudi-Arabien genehmigten Kriegswaffenexporte als rechtswidrig wegen eines Verstoßes gegen das KrWaffKontrG einstuft.

91 *Mutschler*, Rüstungsexportkontrolle durch den internationalen Waffenhandelsvertrag, S + F 38 (2018), 121 (123); *Niebank*, Menschenrechtliche Risikoerwägungen in der deutschen Rüstungsexportkontrolle, HuV 1 (2018), 47 (51 f.) m. w. Ausführungen zur Definition des „überwiegenden Risikos.“

92 Dazu weiterführend: *Da Silva/Nevill*, in: *Da Silva/Wood*, The Arms Trade Treaty, 2021, S.132 ff.

93 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage u. a. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Möglicher rechtlicher Anpassungsbedarf durch die vorzeitige Anwendung des VN-Waffenhandelsvertrages, [BT-Drs. 18/633](#), 20. Februar 2014, S. 2.

94 Siehe dazu auch: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten, [WD 2 - 3000 - 129/16](#), 4. Oktober 2016.

95 BVerfGE 137, 185, Urteil vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11.

keine parlamentarische Kontrolle gibt.⁹⁶ Indes ist die Bundesregierung (nur) verpflichtet darzulegen, „ob ein Rüstungsexportgeschäft genehmigt wurde, im Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung liegen hingegen die Gründe einer getroffenen Entscheidung sowie Inhalt und Verlauf der Beratungen im Bundessicherheitsrat.“⁹⁷ In dem Leitsatz des Urteils heißt es dazu:

„Die Beratung und Beschlussfassung im Bundessicherheitsrat unterfallen dem **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung**. Die Bundesregierung ist daher nur verpflichtet, Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf entsprechende Anfragen hin mitzuteilen, dass der Bundessicherheitsrat ein bestimmtes, das heißt hinsichtlich des Rüstungsguts, des Auftragsvolumens und des Empfängerlandes konkretisiertes **Kriegswaffenexportgeschäft** genehmigt hat oder dass eine Genehmigung [...] nicht erteilt worden ist. Darüber hinaus gehende Angaben sind verfassungsrechtlich nicht geboten.“⁹⁸

Die Informations- und **Kontrollrechte des Parlaments hinsichtlich der Rüstungskontrolle** sind somit durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **klar begrenzt**. Spezielle Kontrollrechte etwa hinsichtlich des Erlasses von AGGen durch das BAFA existieren nicht. In diesem Zusammenhang ist abermals darauf hinzuweisen, dass die AGG Nr. 48 keine Rechtsgrundlage für den Export von Kriegswaffen bildet. Der Erlass von AGGen ist in § 1 Abs. 2 AWW ausdrücklich vorgesehen.

6. Zusammenfassung und Überblick zur gerichtlichen Überprüfbarkeit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die AGG Nr. 48 auf der Grundlage des Außenwirtschaftsrechts erlassen wurde und keinen Export von Kriegswaffen, sondern nur von bestimmten Gütern der Ausfuhrliste der AWW autorisiert. Ziff. 3.3., 2. SpStr. AGG Nr. 48 stellt klar, dass alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften unberührt bleiben. Insbesondere gilt die AGG Nr. 48 nach Ziff. 4.2. 4. SpStr. nicht für Güter, die zugleich Kriegswaffen sind, für die jedoch eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 KrWaffKontrG fehlt. Damit ist die AGG Nr. 48 weder an den Maßstäben des KrWaffKontrG zu messen noch hebt sie das doppelte Genehmigungserfordernis nach KrWaffKontrG und AWG/AWW auf.

Was die gerichtliche Überprüfbarkeit bzw. Angreifbarkeit der Entscheidungen für den Erlass von Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsrecht angeht, ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Politischen Grundsätze werden im Rahmen der Ermessensentscheidung zwar zugrunde gelegt (siehe 2.2.). Dies ändert aber nichts daran, dass – wie das BVerfG in einem Beschluss 3. Februar 2026 abermals bestätigt hat – das Grundgesetz der Bundesregierung einen weit bemessenen Spielraum zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung überlässt („Kernbereich exekutiver

96 BVerfGE 137, 185, (235), Urteil vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11. Dort heißt es: „Die Rüstungsexportkontrolle ist nicht wegen der außenpolitischen Bedeutung dieses Teilbereichs des Regierungshandelns von vornherein jeglicher parlamentarischen Kontrolle entzogen.“

97 *Voßkuhle/Schemmel*, Grundwissen – Öffentliches Recht: Die Abgeordnetenrechte, JuS 2026, 314 (318).

98 BVerfGE 137, 185 (186), Urteil vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11 [Hervorhebungen durch Verf.]; eher zustimmend: *Glawe*, Der Geheimrat, zum Informationsrecht von Parlamentariern über Beratung und Beschlussfassung im Bundessicherheitsrat, NVwZ 2014, 1632; kritisch: *Stemmler*, Rüstungsexportkontrolle light, DÖV 2015, 139.

Eigenverantwortung“⁹⁹). „Sowohl die Rolle des Parlaments als Gesetzgebungsorgan als auch diejenige der rechtsprechenden Gewalt sind in diesem Bereich beschränkt, um die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit Deutschlands nicht in einer Weise einzuschränken, die auf eine nicht funktionsgerechte Teilung der Staatsgewalt hinausläufe“.¹⁰⁰

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass es von Verfassungs wegen nicht geboten sei, dem umfangreichen Schutzregime nach § 8 Abs. 1 AWG, § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 AWG, Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 ATT und dem Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates eine allgemein drittschützende Wirkung gegenüber erteilten Ausfuhrgenehmigungen zuzusprechen.¹⁰¹ Die Auslegung des einfachgesetzlichen Rechts durch die Fachgerichte, nach der den einschlägigen Regelungen in § 8 Abs. 1 AWG, § 8 Abs. 1 AWV in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AWG keine drittschützende Wirkung zukomme, sei daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das bedeutet, dass Einzelne keine Klagebefugnis gegen Genehmigungen für sonstige Rüstungsgüter i. S. v. § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben.¹⁰²

Bei der **politischen Einschätzung**, ob ein Rüstungsexport wesentliche sicherheits- oder außenpolitische Interessen gefährdet, besteht ein **erheblicher Beurteilungsspielraum**.¹⁰³ Beurteilungsspielräume dieser Art sind von den Gerichten nur beschränkt darauf hin überprüfbar, ob die zuständige Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihre Bewertung einleuchtend begründet hat und keine offensichtlich fehlerhafte, insbesondere keine in sich widersprüchliche Einschätzung vorgenommen hat.¹⁰⁴

99 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. August 2024, OVG 1 S 46/24, Rn. 12; VG Berlin, Urteil vom 12. November 2025, 4 K 45/24, Rn. 35.

100 BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2026, 2 BvR 1626/25, Rn. 80. Siehe schon BVerfGE, 137, 185 (235), Urteil vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11, Rn. 139; vgl. auch: BVerfGE 1, 372 (394), Urteil vom 29. Juli 1952, 2 BvE 2/51.

101 BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2026, 2 BvR 1626/25, Rn. 96.

102 BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2026, 2 BvR 1626/25, Rn. 82 f.

103 Vgl. *Derksen*, Der Export von Rüstungstechnologie in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union, NVwZ 2019, 521 (526); *Gerster*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 8 AWG, Rn. 45.

104 VGH Kassel, Beschluss vom 20. Oktober 2014, 6 B 1583/14, Rn. 17; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10. April 2014, 6 A 2077/13.Z, Rn. 12. Näher dazu *Gerster*, in: Niestedt, Außenwirtschaftsrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2025, § 8 AWG, Rn. 45.